

# MWST

## Steuersatzanpassung

### Ausgangslage und Vorbemerkung

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze von 8.1%, 3.8% und 2.6%. Die entsprechende allgemeine Information (MWST-Info 19) finden Sie im Internet auf der Seite der Steuerverwaltung (ESTV).

Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf der Annahme, dass TRISS wie von Moduline empfohlen und geschult eingesetzt wird.

### Konsequenzen für TRISS Anwender

#### Vorsteuerabzug einkaufseitig

Daran ändert sich nichts, sofern Sie, wie von Moduline und der Steuerverwaltung empfohlen mit der Nettomethode arbeiten. Sie müssen lediglich darauf achten, dass die von Ihnen geltend gemachten Beträge für Vorsteuerabzüge korrekt auf den Kreditoren-Rechnungen ausgewiesen sind.

Zur Erinnerung:

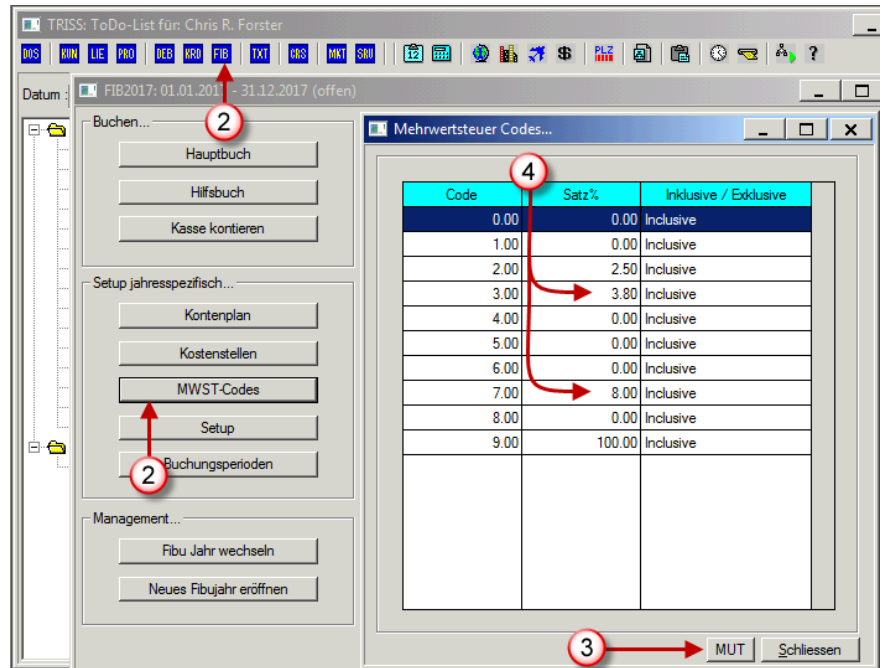
Sie buchen den auf der Lieferanten-Rechnung ausgewiesenen Vorsteuerbetrag auf eines der beiden Aktivkonten „Vorsteuer auf Material und Dienstleistungsaufwand“ oder „Vorsteuer auf Investitionen und übriger Betriebsaufwand“. Ende Quartal fordern Sie die auf diesen Konten geäußerten Beträge unter den Positionen 400 und 405 zurück.

#### Rechnungstellung verkaufsseitig gehen Sie wie folgt vor:

- Debitorisieren (1RG und 2RG) Sie alle Aufträge mit Abreise vor dem 1. Januar 2024 spätestens am 31. Dezember 2023.
- Debitorisieren (1RG und 2RG) Sie Aufträge mit Abreise nach dem 31. Dezember 2023 erst im Jahr 2024.

Ändern Sie die MWST-Sätze im TRISS FIBU Modul am 1. Januar 2024 auf die neuen Werte.

Die Codes beziehen sich auf alle vorhandenen Buchhaltungsjahre gleichermassen!



Beispiel! Die von Ihnen benutzten Codes können abweichen.

- Achten Sie beim Erstellen der Mehrwertsteuerabrechnung für das 4. Quartal 2023 (Q4) im TRISS Fibu Modul darauf, dass die MWST Sätze die alten, für das betroffene Quartal gültigen Werte ausweisen. Stellen Sie, wenn nötig die Sätze für die Abrechnung wieder auf die alten Werte zurück.

### Spezialfall 1 – Inlandleistung 2024, Rechnung/Bestätigungsversand 2023

Bei Rechnungen/Bestätigungen, welche Inlandleistungen ab dem 1.1.2024 beinhalten und bereits im Jahr 2023 verschickt werden, müssen Sie sicherstellen, dass diese den richtigen Steuerbetrag ausweisen. Dazu müssen Sie die jeweiligen Mehrwertsteuer Informationen vor dem Ausdrucken manuell anpassen:

Überschreiben Sie einerseits die Texte wie folgt:

„7.7%“ mit „8.1%“

„3.7%“ mit „3.8%“

und berechnen sie die in Klammer ausgewiesenen Steuerbeträge neu.

Multiplizieren Sie dazu die Beträge wie folgt:

Für den

Normalsatz von..... 7.7% auf 8.1% mit 1.0037

Sondersatz für Beherbergungsleistungen von ..... 3.7% auf 3.8% mit 1.0009

**Spezialfall 2 – Inlandleistung zum Teil in 2023, zum Teil in 2024,  
Rechnung/Bestätigungsversand 2023**

zum Beispiel Winterferien in Davos über Weihnachten / Neujahr.

Beinhalten „Rechnungen/Bestätigungen“ Inlandleistungen, welche zum einen Teil in 2023, zum andern Teil in 2024 erbracht werden, so müssen die 2023 erbrachten Leistungen mit dem alten Satz in Rechnung gestellt werden und die in 2024 erbrachten Leistungen mit dem neuen Satz. Allenfalls sind zusammenhängende Leistungen pro Rata aufzuteilen.

Wenn Sie auf die Aufteilung verzichten müssen oder wollen, so ist der ganze Betrag zum alten (höheren) Steuersatz zu versteuern.

Obwohl bei den meisten unserer Kunden die Wahrscheinlichkeit mit dieser Art Spezialfall konfrontiert zu werden sehr klein ist, skizzieren wir hier eine steuerlich korrekte Lösung:

**1. Schritt:**

Verfassen Sie die Rechnungszeilen so, dass jede Zeile klar einem Kalenderjahr zugeteilt werden kann. Achten Sie zusätzlich darauf, dass die ganze Leistung der Rechnungszeile mit dem gleichen Steuersatz belastet ist. Verteilen Sie Pauschalleistungen allenfalls pro Rata auf mehrere Rechnungszeilen.

**2. Schritt:**

Ermitteln Sie das Total der Leistungen pro MWST-Code für das Jahr 2023. Notieren Sie sich die ermittelten MWST-Informationen.

**3. Schritt:**

Ermitteln Sie das Total der Leistungen pro MWST-Code für das Jahr 2024. Notieren Sie die ermittelten MWST-Informationen.

**4. Schritt:**

Erstellen Sie eine „Rechnung/Bestätigung“ und ergänzen Sie die MWST-Informationen mit den unter Schritt 2 und 3 notierten Werten. Die MWST-Informationen müssen also auf 2 Zeilen dargestellt werden. Das könnte wie folgt aussehen:

Rechnung 00951521				
Anz	Artikel	Einzelpreis	Totalpreis brutto	Totalpreis netto
2	Leistung im Jahr 2017	100.00	200.00	200.00
1	Leistung im Jahr 2018	100.00	100.00	100.00
bereits geleistete Zahlungen				0.00
Totalbetrag			300.00	300.00

Mehrwertsteuer Information:  
3 ( 8.00%): 200.00 ( 14.82) ←  
3 ( 7.70%): 100.00 ( 07.15) ←

**4. Schritt**

Debitorisieren Sie mit IRG die Rechnungszeilen welche 2023 betreffen im Kalenderjahr 2023, diejenigen welche 2024 betreffen im Jahr 2024.

**Tipp:**

Bei einfachen Rechnungen können Sie die Beträge auch direkt ermitteln, indem Sie diese mit dem Taschenrechner gemäss der Formel

$$\frac{\text{Betrag} \times \text{MWST Satz}}{(100 + \text{MWST Satz})}$$

berechnen.

Damit stellen Sie sicher dass:

- auf Ihren Debitoren-Rechnungen die korrekten MWST-Sätze ausgewiesen werden.
- Ihre Kunden bereits auf der Rechnung/Bestätigung die korrekten MWST-Sätze und Belastungen sehen können.
- die MWST-Abrechnung für Vorgänge im Jahr 2023 die alten, und im Jahr 2024 die neuen Sätze berücksichtigt.
- Sie den Übergang mit kleinstmöglichem Aufwand vollziehen.
- Sie für den Satzwechsel weder neue Codes noch neue Konten vergeben müssen.

### **zur Erinnerung**

Die Funktion „MWST-Abrechnung“ im TRISS FIBU Modul analysiert lediglich die Buchungen, welche zum Abrechnungszeitpunkt auf den betroffenen Konten eingetragen sind. Sie kann in der Regel nicht 1:1 ins Deklarationsformular übernommen werden.

Es werden keine Buchungen getätigt!

### **Verbindlichkeit**

Als Steuerpflichtiger sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Ihre Rechnungen korrekt ausgestellt sind, und die notwendigen Informationen ausweisen. Konsultieren Sie bei Bedarf Ihren Treuhänder.